

## **BGE 105 III 77**

Bundesgericht (BGE), 1979-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_105 III 77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_105_III_77)

FR: ATF 105 III 77

IT: DTF 105 III 77

### **Regeste**

Regeste Konkurs, Steigerungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt an einer versteigerten Sache Vorgehen, wenn die Steigerungsbedingungen vorsehen, der Ersteigerer habe eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache zu einem bestimmten Betrag auszulösen, und der Ersteigerer geltend macht, der Eigentumsvorbehalt sei ungültig. Die Frage der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts ist nicht von den Aufsichtsbehörden zu entscheiden.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Vorinstanz ist zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten. Mit dieser verlangt die Rekurrentin von den Aufsichtsbehörden in erster Linie die Feststellung der Ungültigkeit der Eigentumsvorbehalte. Der Entscheid darüber, ob die Bootssteganlagen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung Eigentum der Resa AG waren oder ob sie mangels rechtmässigen Eintrags im Eigentumsvorbehaltsregister als Vermögen des Gemeinschuldners in die Konkursmasse fielen, ist indessen, da materiell-rechtlicher Natur, Sache des Richters ( BGE 101 III 26 , BGE 100 III 66 ). Im übrigen hätte die von der Rekurrentin verlangte nachträgliche Abänderung der Steigerungsbedingungen wegen der angeblichen Ungültigkeit der Eigentumsvorbehalte notwendig die Aufhebung des Zuschlags zur Folge ( BGE 98 III 61 , BGE 60 III 33 /34 E. 1). Auf den Zuschlag will die Rekurrentin aber nicht verzichten, wie aus andern Verfahren bekannt ist. Materiell-rechtlicher Natur und daher nicht im Beschwerdeverfahren zu beurteilen ist auch die mit jener nach der Gültigkeit der Eigentumsvorbehalte zusammenhängende weitere Frage, ob der von der Rekurrentin zu entrichtende Kaufpreis für die Bootssteganlagen der Resa AG oder der Konkursmasse zustehe. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

#### **E. 2**

In den Erwägungen der angefochtenen Verfügung hat die Konkursverwaltung die Rekurrentin angewiesen, den streitigen Betrag einstweilen an die Konkursmasse zu bezahlen. Die Konkursverwaltung wird zu prüfen haben, ob sie den Anspruch der Resa AG auf Herausgabe des Betrages anerkennen will oder nicht. Sollte sie den Anspruch anerkennen, so hat sie in analoger Anwendung der Bestimmungen über das Aussonderungsverfahren ( Art. 47 KOV ) mit der Herausgabe zuzuwarten, bis feststeht, ob die zweite Gläubigerversammlung - allenfalls auf dem Zirkulationsweg - etwas anderes BGE 105 III 77 S. 80 beschliesst oder ob nicht einzelne Gläubiger nach Art. 260 SchKG Abtretung der Ansprüche der Masse auf den Betrag verlangen. Hält sie den Anspruch für unbegründet oder werden Abtretungsbegehren gestellt, so hat sie der Resa AG Frist zur Klage beim Richter anzusetzen (vgl. BGE 93 III 102 /103 E. 3; Art. 52 KOV ). Dispositiv Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.